



Berlin, den 04.06.2024

Vorschläge für einen naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergie Umweltschutzstandards in den Genehmigungsverfahren beibehalten

Der Ausbau der Offshore-Windenergie ist unerlässlich, um der Klimakrise entgegenzutreten. Gleichmaßen gilt es jedoch, den Ausbau naturverträglich, also ohne die Abkehr von Umweltschutzstandards zu gewährleisten. Dies ist ein Prinzip, das bereits im Koalitionsvertrag festgehalten wurde.

Die Bundesregierung hat Ende März den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) beschlossen, mit dem die europarechtlichen Vorgaben der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) umgesetzt werden sollen. Vorgesehen ist unter anderem, dass in den Genehmigungsverfahren auf ausgewiesenen Beschleunigungsflächen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für Offshore-Windenergieprojekte entfallen. Stattdessen werden die Umweltauswirkungen lediglich im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung und eines sog. Überprüfungsverfahrens („Screening“) überschlägig überprüft.

Diese Änderungen des WindSeeG schwächen aus Sicht der zeichnenden Unternehmen und Naturschutzverbände eine mit der Natur in Einklang stehende Energiewende. Denn die UVP hat sich insbesondere im Bereich der Offshore-Windkraft als ein Instrument bewährt, das eine vorausschauende projektspezifische und kumulative Abschätzung potenzieller Umweltauswirkungen ermöglicht. Eine wichtige Rolle dabei spielen flächenspezifische Daten, wie sie im Rahmen der Basisaufnahme nach dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vorgegebenen Standard (StUK4) für die UVP erhoben werden. Diese Daten sind einerseits ein wichtiger Ansatzpunkt für Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie andererseits eine wichtige Grundlage für die Entwicklung einer möglichst naturverträglichen Planung für einen Offshore-Windpark.

Am 16. Mai ist der WindSeeG-Entwurf in erster Lesung im Bundestag behandelt worden – wir brauchen also zeitnah Lösungen: Wie kann die RED III im Sinne eines naturverträglichen Offshore-Ausbaus in nationales Recht umgesetzt werden?

Absichern von Umweltstandards

1. Die Anpassung des WindSeeG muss auf einen Abbau von Umweltstandards verzichten und sollte dafür die vorhandenen Spielräume der RED III für einen Erhalt der UVP-Pflicht nutzen. Denn ein verkürztes bzw. vereinfachtes Genehmigungsverfahren auf Kosten der Umweltstandards führt nicht zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie. Nicht das Genehmigungsverfahren, sondern die Lieferkette der Offshore-Komponenten und der Ausbau der Infrastruktur sind die limitierenden Faktoren.
2. Eine Strategische Umweltprüfung allein sichert etablierte Umweltstandards nicht ab, da im marinen Raum die notwendigen flächenspezifischen Umweltdaten oft nicht ausreichend vorhanden sind. Daher sollte mindestens die Möglichkeit zur freiwilligen UVP in der WindSeeG-Änderung gegeben sein, wobei das die etablierten Umweltstandards bereits deutlich absenken würde. Vorhabenträger sollten die Möglichkeit haben, zukünftig eine UVP in das Genehmigungsverfahren einzubringen. Dieses Recht sollte durch eine Verpflichtung des BSH abgesichert werden, diese Unterlagen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens einzubeziehen.
3. Der Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für Offshore-Flächen ist in der RED III nicht vorgeschrieben. Um notwendige Umweltdaten erfassen und bewerten zu können sowie damit die Einhaltung des Artenschutzes sicherzustellen, sollte deshalb auch die WindSeeG-Änderung die artenschutzrechtliche Prüfung beibehalten.

Umwandlung in Beschleunigungsgebiete an zentrale Voruntersuchung knüpfen

4. Mit Verabschiedung des Solarpakets ist die Umwandlung von fast allen im FEP 2023 ausgewiesenen Flächen in Beschleunigungsgebiete erfolgt. Aus Sicht der zeichnenden Unternehmen und Naturschutzverbände muss die Umwandlung von Beschleunigungsgebieten auf einer möglichst guten flächenspezifischen Datengrundlage basieren. Gemäß der RED III sind Beschleunigungsflächen nicht in sensiblen Gebieten auszuweisen – deshalb müssen diese ökologisch sensiblen Flächen definiert werden. Der neue §8a WindSeeG-E darf eine Umwandlung in Beschleunigungsgebiete nur dort zulassen, wo eine zentrale Voruntersuchung vom BSH zu einer Eignungsfeststellung führte.